



Die Webseite www.paedagogikundzwang.de wird im

Projekt PÄDAGOGIK UND RECHT ©

regelmäßig weiterentwickelt

DAS PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT©

- In der Pädagogik den Kinderschutz durch Handlungssicherheit stärken
- Mit fachlich - rechtlicher Reflexion der zu treffenden Entscheidungen

HANDLUNGSSICHERHEIT IM PÄDAGOGISCHEN ALLTAG ANALYSE DER AUFGABENWAHRNEHMUNG - GEFAHR DER BELIEBIGKEIT

I. Worum geht es im Projekt ?

1. Übersicht

- Weder Erziehungswissenschaft noch Jurisprudenz finden Antworten, welches Verhalten dem „Kindeswohl“ entspricht, wohl beide Systeme gemeinsam, integrativ: wird z.B. Taschengeld einbehalten, ist dies pädagogisch begründbar, ohne Zustimmung des Kindes/ Jugendlichen aber illegal; wenn das Zimmer eines/r Kindes/ Jugendlichen heimlich durchsucht wird, ist dies päd. nicht begründbar, bei Abwehr einer akuten Gefahr kann aber Legalität vorliegen.
- Die Handlungssicherheit d.PädagogInnen u. die Qualität staatlicher Aufsicht bauen darauf auf, dass fachliche und rechtliche Erfordernisse in gleicher Weise beachtet werden.
- Gewaltverbot in Erziehung: entwürdigende Maßnahmen/ §1631II BGB werden konkret.
- Reflexion → Franziskus I: *Ich misstrauere der ersten Sache, die zu tun mir in den Sinn kommt.*

2. Aus der Projektpraxis vor Ort

- "Sehr geehrter Herr Stoppel, wir möchten uns nochmal im Namen all unserer anwesenden Kolleginnen und Kollegen für den sehr informativen, detaillierten und auf enormes Fachwissen basierenden Vormittag bedanken. Was wir bisher an Rückmeldungen bekommen haben, klang ohne Ausnahme durchweg positiv. Das waren (leider nur) 3 Stunden, die sich wirklich inhaltlich gelohnt haben. Ich danke Ihnen (auch im Namen all unserer Angestellten) für Ihr Engagement und wünsche ihrem Projekt sowie Ihnen persönlich weiterhin viel Erfolg."
- **Lebenslanges Lernen**: "Aus der Perspektive der neuen Projektideen habe ich in meiner langjährigen Arbeit wohl Fehler gemacht“. Aber auch: „Ich habe mich 20 Jahre anders verhalten und bin immer zurecht gekommen. Ich brauche das Projekt nicht.“

3. Botschaft „Brücke Pädagogik – Recht“ im Spannungsfeld

Zwischen der Pädagogik und dem Recht besteht ein Spannungsfeld, auch bedingt durch einen primären fachlich- pädagogischen Auftrag der Persönlichkeitsentwicklung und einen sekundären zivilrechtlichen Auftragsauftrag des Umgangs mit eigen-/fremdgefährdenden Kindern/Jugendlchn. In diesem gesellschaftlichen Doppelauftrag verfolgen PädagogInnen sehr unterschiedliche Ziele.

Dabei führt die Gefahrenabwehr zu Konflikten mit den pädagogischen Zielen. PädagogInnen können in ihren Entscheidungen Kindesrechte gefährden, wenn sie nicht zwischen den beiden Aufträgen "Erziehen - Aufsicht" unterscheiden, insbesondere aufsichtstypische Maßnahmen, verankert in der Indikation einer Gefahrenabwehr (z.B. Postkontrolle, Freiheitsentzug), in die Pädagogik importieren, d.h. ausschließlich pädagogisch begründen und eine rechtliche Reflexion unterlassen. Letzteres war in der Heimgeschichte der Fall. Wohlgemerkt: aufsichtstypische Maßnahmen sind in der Aufsichtsverantwortung bei Vorliegen bestimmter rechtlicher Voraussetzungen wichtig, sollten aber nicht pädagogisch begründet werden. Es besteht dann die Gefahr, dass rechtliche Erfordernisse ("verhältnismäßig", "geeignet") unbeachtet bleiben.

Pädagogische Qualität ist daran zu messen, ob sich PädagogInnen - übrigens auch mittelbar verantwortliche Behörden - an fachlicher Verantwortbarkeit und an rechtlicher Zulässigkeit orientieren, symbolisiert in einer Brücke BRÜCKE PÄDAGOGIK-RECHT und im neuen Denkansatz integriert fachlich- rechtliche Sicht.



02104 41646/ 0160 99745704 martin-stoppel@gmx.de Kompakt Newsletter Oktober 2014 Projekt Report Broschüre Pädagogik und Zwang

Das Projektsymbol BRÜCKE PÄDAGOGIK – RECHT bedeutet:

- Es ist qualitätshemmend, ohne primäre pädagogische Sicht und in Absicherungsdenken verhaftet auf die rechtlichen Anforderungen fixiert zu sein, d.h. auf die andere Brückenseite.
- Ebenso ist es problematisch, nach dem Prinzip "der Zweck heiligt die Mittel" ausschließlich fachlich- pädagogische Aspekte zu beachten und die gegenüber liegende Brückenseite der Legalität zu übersehen, insbesondere aufgrund der Gefahr für die Kindesrechte.
- Empfohlen wird stattdessen eine integriert fachlich- rechtliche Sicht. Danach sollte das zunächst in eigener Haltung für richtig erachtete Verhalten/ Entscheiden in folgender

Reihenfolge reflektiert werden: im Rahmen fachlicher Verantwortbarkeit (Legitimität), anschließend im Kontext rechtlicher Erfordernisse (Legalität). Die Reihenfolge ist i.S. von Kreativität Voraussetzung für pädagogische Qualität. Zum Schutz unserer Kinder/ Jugendlichen und damit auch zur Verbesserung der Handlungssicherheit Verantwortlicher sind die fachliche und die rechtliche Erziehungsgrenze zu beachten, d.h. die Grenze der Legitimität und die darauf aufbauende Grenze der Legalität. Die Legitimität ist also Vorstufe der Legalität: fachlich verantwortbares Verhalten/ Entscheiden ist legal, es sei denn, es verletzt Rechtsnormen, insbesondere ein Kindesrecht; fachlich unverantwortbares Verhalten/ Entscheiden ist illegal, es sei denn, es begegnet einer akuten Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/ Jugendlichen.

Der Kinderschutz und die im Spannungsfeld Pädagogik - Recht notwendige Handlungssicherheit Verantwortlicher erfordern legitimes (fachlich verantwortbares) und legales (rechtlich zulässiges) Verhalten: eine integriert fachlich- rechtliche Sicht im Rahmen der bestmöglichen Wirksamkeit. "Fachlich verantwortlich" beinhaltet, dass nachvollziehbar pädagogische Ziele verfolgt werden. Im Ergebnis setzt pädagogische Qualität Legitimität und Legalität voraus, verbunden mit bestmöglicher Wirksamkeit (prognostische Wahrscheinlichkeit des Erreichens pädagogischer Ziele): auf Seiten unmittelbar verantwortlicher PädagogInnen und mittelbar verantwortlicher Leitungen, Träger, Behörden (z.B. Jugend-/ Landesjugendämter und Schulaufsicht). Pädagogische Qualität basiert auf angewandter Erziehungsethik, beinhaltend fachlich- pädagogische Orientierung. Zunehmende Ökonomisierung und Zwang in der Pädagogik (z.B. steigende Platzzahl "geschlossene Unterbringung") belegen die Notwendigkeit, zu ausformulierter Erziehungsethik zu gelangen! Die Herausforderung der Pädagogik lautet: Wie wird angesichts solcher Entwicklung das vorrangig zu beachtende "Kindeswohl" (Art 3 UN Kinderrechtskonvention) gesichert? Antwort: durch ausformulierte Erziehungsethik, d.h. durch "Leitlinien pädagogischer Kunst", eine Aufgabe bundesweit aktiver Fachverbände!

4. Angewandte Erziehungsethik ist bereichsspezifische Ethik

- Grundlage ist die allgemeine Ethik
- verbunden mit den Erkenntnissen des Fachgebiets Pädagogik

Auf der Grundlage ausformulierter Erziehungsethik ("Leitlinien päd. Kunst") - auch bereits jetzt - sollte die "Brücke Pädagogik - Recht" im integrativen fachlich- rechtlichen Ansatz begangen werden (s. oben). All zu oft werden derzeit die Bereiche der "fachlichen Verantwortbarkeit" und der Rechtmäßigkeit parallel betrachtet. So finden sich zum selben Thema getrennte fachliche und rechtliche Bewertungen. Oder: es wird das Bundeskinderschutzgesetz ohne Praxisbezug rechtlich kommentiert. Oder: Fachkräfte werden durch Staatsanwälte mit Strafrecht konfrontiert: könnte nicht eine in schwierigen Alltagssituationen praktizierte integriert fachlich- rechtliche Betrachtung entgegen wirken? Oder: die Begriffe "Gewalt", "Kindeswohl / - gefährdung" sind in juristischem Gestaltungsmonopol festgelegt: besser wäre es doch, diese Begriffe in Handlungsleitlinien fachlich zu konkretisieren, einen Beurteilungsrahmen für die juristische Auslegung bereitzustellen.

5. Vorteile der ganzheitlich fachlich- rechtlichen Sicht"

- Dem Bedarf der Praxis entsprechend: verbesserte Handlungssicherheit im "Gewaltverbot der Erziehung" (§ 1631 II Bürgerliches Gesetzbuch / BGB)
- Stärkung der Kindesrechte aufgrund verbesserter Handlungssicherheit
- Verbesserte Handlungssicherheit und mehr Transparenz für Entscheidungen mittelbar verantwortlicher Behörden (z.B. Jugend-/ Landesjugendamt, Schulaufsicht)

- Gemeinsames Kindeswohl- Verständnis von PädagogInnen, Leitungen, Trägern und Behörden aufgrund eines gemeinsamen integriert fachlich- rechtlichen Bewertungssystems schwieriger pädagogischer Alltagssituationen auf der Grundlage ausformulierter Erziehungsethik ("Leitlinien pädagogischer Kunst")
- Es ist sichergestellt, dass die Erziehungsethik Bestandteil der Rechtmäßigkeit des Verhaltens ist.
- Reduzierung der Beliebigkeitsgefahr in der Entscheidungsfindung aller Verantwortlicher durch den "kategorischen Imperativ der Pädagogik": "entscheide so, dass Dein Verhalten einem generellen Erziehungskodex fachlicher Verantwortbarkeit entspricht.

II. Der unklare Begriff „Kindeswohl“

“KINDESWOHL ist wahrscheinlich das zynischste Lügenwort, das sich ein deutscher Justiz- / Behördenapparat seit über 50 Jahren hat einfallen lassen: eine Worthülse, um noch das größte Verbrechen gegen Kinder zu decken” (Die vaterlose Gesellschaft / Matthias Matussek). So ganz unberechtigt ist diese überspitzte Darstellung nicht: **weder die Erziehungswissenschaft noch die Jurisprudenz finden Antworten, welches Verhalten dem „Kindeswohl“ entspricht, vielmehr nur beide gemeinsam** (z.B. in den Projektstrukturen):

- Handlungssicherheit von PädagogInnen und mittelbar Verantwortlichen baut darauf auf, dass fachliche und rechtliche Erfordernisse in gleicher Weise beachtet werden, integrativ.
- "Entwürdigende Maßnahmen"/§1631II BGB (Gewaltverbot der Erziehung) werden im Projekt „Pädagogik und Recht“ konkretisiert.

Das Kindeswohl wird im allgemeinen Kontext (Art 3 UN Kinderrechtskonvention) anhand folgender Kriterien beurteilt:

- Innere Bindungen des Kindes
- Kindeswille
- Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen
- Positive Beziehungen zu beiden Elternteilen

In der institutionellen Erziehung sollte - neben den Kindesrechten - zusätzlich das Qualitätskriterium "fachliche Verantwortbarkeit" Anwendung finden: im pädagogischen Kontext im Rahmen bundesweit beschriebener ausformulierter Erziehungsethik und darauf basierender "fachlicher Handlungsleitlinien"/ §8b II Nr.1 SGB VIII der Anbieter, im juristischen Kontext als ein zur Verfügung stehender "Beurteilungsspielraum" des "unbestimmten Rechtsbegriffs Kindeswohl". In den "fachlichen Handlungsleitlinien" stellt ein Anbieter seine pädagogische Grundhaltung selbstbindend dar. Die Leitlinien sind Orientierungsrahmen, ob Verhalten/ Entscheidungen dem "Kindeswohl" entspricht/ entsprechen.

Werden die Begriffe "Kindeswohl" und "Kindeswohlgefährdung" isoliert fachlich bzw. rechtlich zugeordnet,

- läuft dies fachlich häufig so ab:
ob Verhalten bzw.eine Entscheidung dem Kindeswohl entspricht oder gar kindeswohlgefährdend ist, wird in der eigenen pädagogischen Haltung ausschließlich subjektiv beantwortet.
- läuft dies rechtlich häufig so ab:
ob Verhalten bzw.eine Entscheidung dem Kindeswohl entspricht oder gar kindeswohlgefährdend ist, wird im Rahmen des Rechtsinstituts "unbestimmter Rechtsbegriffs" ohne pädagogische Begründung juristisch pauschal beantwortet, in gewisser Weise zwangsläufig, solange kein pädagogischer "Beurteilungsspielraum" (Erziehungsethik) von der Fachwelt zur Verfügung gestellt ist.

So sollten s. Entscheidungen im Rahmen d. „Kindeswohls“ gliedern / Projektideen nachfolgend



Entscheidungen unmittelbar verantwortlicher PädagogInnen und mittelbar verantwortlicher Behörden entsprechen dem "Kindeswohl", wenn sich von innen nach außen päd.Qualität aufbaut: auf der Grundlage päd.Haltung fachl.Verantwortbarkeit, darauf basierend das Beachten der Kindesrechte.

III. Handlungssicherheit der PädagogInnen

In der pädagogischen Praxis verantwortliche PädagogInnen sehen sich in der besonderen gesetzlichen Forderung nach "gewaltfreier Erziehung" (§ 1631 II Bürgerliches Gesetzbuch/ BGB) zum Teil allein gelassen: vom Gesetz in unklaren Begriffen wie "Gewalt" und "entwürdigende Maßnahme", die mit "Gewalt" gleichgesetzt werden, aber auch von Landesjugendämtern, die in Empfehlungen der BAGLJÄ (Bundesarbeitsgemeinschaft) z.B. von meldepflichtigem "Fehlverhalten" im Kontext "grob unpädagogischen Verhaltens" sprechen. Unklare Begriffe, eingebettet in den s.g. "unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl" fördern eher Handlungsunsicherheit, weniger geeignet sind sie, dieser im Spannungsfeld Pädagogik- Recht zu begegnen. Welche Entscheidungen verantwortlicher PädagogInnen entsprechen aber dem Kindeswohl ? Im Rahmen welcher Anforderungen können sie sich kindeswohlgerecht verhalten ? Es ist dringend erforderlich, dass die Beteiligten (PädagogInnen/ Träger, Behörden, sonstig Beteiligte) ihren Entscheidungen ein gemeinsames Kindeswohl- Bewertungssystem zugrunde legen, wozu das Projekt Strukturen anbietet. Entscheidend ist gemeinsames Kindeswohlverständnis, das freilich auf der jeweiligen persönlichen pädagogischen Haltung der/ s Verantwortlichen beruht. Viele "meinen es gut" mit den Kindern/ Jugendlichen. Über die damit verbundene pädagogische Haltung hinausgehende Subjektivität ist jedoch in der Entscheidungsfindung deplaziert, vielmehr erfordert jede Entscheidung eine objektivierende Reflexionsebene, die das Projekt beschreibt und die sowohl von der Rechtsordnung als auch von dem Prinzip der "fachlichen Verantwortbarkeit" (Erziehungsethik) geprägt ist.

IV. ERFOLGREICHER START

Die neuen Ideen des Projekts Pädagogik und Recht finden Anklang. PädagogInnen, Jugend-/ Landesjugendämtern, Schulaufsicht und Fachorganisationen wird im Thema "Verantwortbare Macht in der Pädagogik" die Möglichkeit fachlicher und/ oder rechtlicher Fragen geboten. Das Projekt gibt Antworten im Denkansatz "**integriert fachlich - rechtliches Problemlösen**". Darin sind Lösungsvorschläge enthalten, die für den pädagogischen Alltag und Entscheidungen verantwortlicher Behörden von großer Bedeutung sind: vor allem die "**fachliche Verantwortbarkeit**" - der Legalität vorgeschaltet - ist qualitätssichernd. Alle Projektideen sind dabei auf die **Handlungssicherheit** Verantwortlicher ausgerichtet, mithin auf den **Kindeschutz**. Projekterfahrungen zeigen, dass Handlungssicherheit sowohl in der pädagogischen Praxis ("Macht und Ohnmacht in der Erziehung") als auch in verantwortlichen Behörden wichtig ist. Folglich wird für die pädagogische Praxis ein permanenter Qualitätszyklus vorgeschlagen. Da darüber hinaus Entscheidungen von Jugend-/ Landesjugendämtern nicht immer nachvollziehbar sind (Aufgaben Jugend-/ Landesjugendamt), auch bedingt durch das Fehlen fachkompetenter externer Aufsicht, ist außerdem dort ein Bedarf interner Qualitätsentwicklung zu konstatieren. Insoweit bietet das Projekt ebenfalls Angebote. Ziel ist es, im Kindeswohlauftrag der Beliebigkeitsgefahr zu begegnen, das heißt fachlich - rechtlich nachvollziehbare Entscheidungen dieser Behörden sicherzustellen. **Im Projekt ist umfassender Service vorgesehen.**

Übrigens: Projektideen hat die Diakonie Rheinland- Westfalen/Lippe übernommen Handreichung

V. Leitsätze

In der Pädagogik ist verantwortbare Macht von Machtmissbrauch abzugrenzen, die fachliche und die rechtliche Erziehungsgrenze beachtend: Grenze verantwortbare Macht - Machtmissbrauch

Die im Projekt entwickelten Ideen werden von diesen Leitsätzen getragen:

- Wir stehen für neue Ideen in der Pädagogik: in der Jugendhilfe, Behindertenhilfe, in Schulen/ Internaten, in der Kinder- und Jugendpsychiatrie.
- Wir gestalten eine Brücke zwischen Pädagogik und Recht.
- Wir stärken den Kinderschutz: durch verbesserte Handlungssicherheit der PädagogInnen – u.a. in grenzwertigen Situationen des pädagogischen Alltags – und durch nachvollziehbare behördliche Entscheidungen (Jugend-/ Landesjugendamt, Schulaufsicht).
- Pädagogische Qualität bedeutet fachlich verantwortbares Verhalten (Legitimität) im Rahmen der Rechtsordnung (Legalität), verbunden mit bestmöglicher Wirksamkeit (prognostische Wahrscheinlichkeit des Erreichens eines pädagogischen Ziels): auf Seiten unmittelbar verantwortlicher PädagogInnen sowie mittelbar verantwortlicher Leitungen, Träger und Behörden.
- PädagogInnen und Behörden reflektieren ihre Entscheidungen i.S. fachlicher Verantwortbarkeit und rechtlicher Zulässigkeit: was zunächst für richtig erachtet wird, ist dementsprechend zu überdenken (Franziskus I.: “Ich misstrauere immer der ersten Sache, die zu tun mir in den Sinn kommt”).
- Verhalten in schwierigen Situationen des pädagogischen Alltags und pädagogische Regeln sind zunächst im Sinne ihrer fachlichen Verantwortbarkeit einzelfallspezifisch zu reflektieren, erst danach hinsichtlich ihrer rechtlichen Zuässigkeit.
- Das Wohl von Kindern/ Jugendlichen (Kindeswohl) beinhaltet in der Erziehung nachvollziehbare Persönlichkeitsentwicklung, d.h. Verhalten, das aus Sicht einer fiktiven neutralen, fachlich geschulten Person geeignet ist, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen (“fachliche Verantwortbarkeit”), darüber hinaus die Kindesrechte.
- Voraussetzung des Kinderschutzes ist ein gleiches Kindeswohlverständnis: in Kooperation der Anbieter mit den verantwortlichen Behörden.
- Verantwortbare Macht ist von Machtmissbrauch abzugrenzen. Dabei sind die fachliche und die rechtliche Erziehungsgrenze zu beachten!

Mit den Projekt - Leitsätzen sind die folgenden Überlegungen verbunden:

- Pädagogische Qualität = Pädagogik auf der Basis “fachlicher Verantwortbarkeit” (Legitimität) und rechtlicher Zulässigkeit (Legalität), verbunden mit bestmöglicher Wirksamkeit (prognostische Wahrscheinlichkeit des Erreichens pädagogischer Ziele, messbar z.B. in WIMES, Messung der Wirkung von Hilfen zur Erziehung).
- "Fachliche Verantwortbarkeit" kann durch Aussagen der Erziehungswissenschaft ebensowenig ersetzt werden wie durch allgemeine Fachstandards, die den Rahmen pädagogischer Prozesse beschreiben, zu deren Inhalt jedoch keine Aussagen treffen.
- Wir sind der Überzeugung, dass pädagogische und rechtliche Anforderungen in ihrer Gesamtheit zu betrachten, d.h. für schwierige Situationen des pädagogischen Alltags dementsprechend integrative Lösungen zu finden sind.
- Der Kinderschutz erfordert Handlungssicherheit unmittelbar verantwortlicher PädagogInnen und mittelbar verantwortlicher Jugend- / Landesjugendämter im Rahmen einheitlichen Kindeswohlverständnisses.
- Vor allem der Kinderschutz in familienanaloger Erziehung und in Einrichtungen bedarf neben der Rechtsordnung Orientierungshilfe bietender Strukturen.

- Solche Strukturen sollten im Vorfeld der Legalität "fachliche Verantwortbarkeit" umfassen.
- Die "fachliche Verantwortbarkeit" sollte in Handlungsleitlinien von Anbietern, Behörden und Fachverbänden formuliert werden.
- Die Handlungsmaxime "fachliche Verantwortbarkeit" entspricht "pädagogischer Kunst".

VI. Wichtige Konsequenzen

1. Pädagogische und rechtlich- normative Anforderungen als Einheit sehen

Die in der Brücke Pädagogik - Recht symbolisch zum Ausdruck kommende "integriert fachlich-rechtliche Sicht" bedeutet: verantwortbare Macht wird ausgeübt, wenn Verhalten pädagogischen Anforderungen und der Rechtsordnung entspricht. Illegitimität führt in der Regel zu Illegalität, Legitimität beachtet hingegen die fachliche Erziehungsgrenze, die der rechtlichen vorgeschaltet ist. Sie ist ein Kriterium, das im Projekt von grundlegender Bedeutung ist. Sie besagt, dass Verantwortliche aus Sicht einer fiktiv neutralen, fachlich geschulten Person nachvollziehbar pädagogische Ziele verfolgen. Teilweise wird insoweit auf Fachstandards verwiesen, die freilich nur den Rahmen pädagogischer Prozesse ausmachen, ohne Bezug zur fachlichen Erziehungsgrenze. **Wichtig ist aber:** wenn schon Ethik und Rechtsordnung nicht immer kongruent sind, so gebietet es doch die Heimgeschichte, die Bereiche Ethik und "fachliche Verantwortbarkeit" im Interesse des Kindesschutzes und der Handlungssicherheit Verantwortlicher als Einheit zu sehen.

2. Auftrag Handlungsleitlinien

Handlungsleitlinien beinhalten einen fachlichen Beurteilungsrahmen des im juristischen Sinn "unbestimmten Rechtsbegriffs Kindeswohl", konkretisieren also im pädagogischen Ansatz.

Kategorien der Handlungsleitlinien:

- "**Leitlinien pädagogischer Kunst**" als grundlegende bundesweite Leitlinien der Fachverbände (IGFH- Auftrag) i.S. einer ausformulierten Erziehungsethik: wann wird der Rahmen fachlicher Verantwortbarkeit verlassen?
- "**Fachliche Handlungsleitlinien**" des Anbieters (§ 8b II Nr.1 SGB VIII / "Agenda pädagogische Grundhaltung"): die "Leitlinien pädagogischer Kunst" bieten einen Rahmen, den eigenen pädagogischen Weg zu beschreiben.
- "**Allgemeine Handlungsleitlinien**" verantwortlicher Behörden (z.B. Jugend-/ Landesjugendamt, Schulaufsicht), in denen die Wahrnehmung des jeweiligen gesetzlichen Auftrags erläutert wird: welches Kindeswohlverständnis haben wir ?

Hinweise zu den Handlungsleitlinien:

- PädagogInnen und verantwortliche Behörden entscheiden über das Wohl von Kindern und Jugendlichen (Kindeswohl). Sie sollten dies in objektivierenden Strukturen tun, fachlich - rechtliche Strukturen reflektierend, z.B. des Projekts Pädagogik und Recht. Natürlich liegt jeder für Kinder und Jugendliche relevanten Entscheidung eine die pädagogische Haltung widerspiegelnde persönliche Bewertung zugrunde. Dies beinhaltet aber keinen Ermessensspielraum, vielmehr sollte im Kontext "fachliche Verantwortbarkeit und Kindesrechte" - beides relevante Kindeswohlkomponenten - eine Reflexion erfolgen. Grundlage hierfür sollten die Handlungsleitlinien sein, die einen **Beurteilungsrahmens** (juristisch: "Beurteilungsspielraum") zur Interpretation des "unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl" beschreiben. Aufgabe der Anbieter ist es, diesen **Beurteilungsrahmen** als eigene päd. Grundhaltung selbstbindend transparent darzustellen. Zum Auftrag der IGFH,

bundesweite "Leitlinien pädagogischer Kunst" zu entwickeln, auf denen basierend Anbieter ihre "fachlichen Handlungsleitlinien" leichter formulieren könnten, siehe Grundsätzlich/Ziffer I.1. Hervorzuheben ist insoweit leider eine erkennbare Kluft zwischen Fachverbänden und Anbietern.

- **"Fachliche Handlungsleitlinien"** sind Leitlinien, in denen Anbieter ihre pädagogische Grundhaltung im Rahmen "fachlicher Verantwortbarkeit" transparent darstellen (§ 8b II Nr.1 SGB VIII) sind seit dem 1.1.2012 "zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt" gesetzlich vorgesehen. Bemerkung: die Fachwelt ist überwiegend mit "fachlichen Handlungsleitlinien" nach § 8b II Nr.2 SGB VIII befasst, bezogen auf "Verfahren der Beteiligung von Kindern/ Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten", etwa im Thema "Ombudschaft".
- **Übrigens:** der Gesetzgeber geht davon aus, dass nicht nur Jugendhilfe- Einrichtungen "fachliche Handlungsleitlinien" beschreiben, vielmehr alle Träger von "Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten" (§ 8b II SGB VIII), d.h. auch Träger der Behindertenhilfe, Schulen/ Internate, kinder-/ jugendpsychiatrischer Kliniken.
- **Hier ein Überblick zum Inhalt fachlicher Handlungsleitlinien.** Der Rahmen der "fachlichen Verantwortbarkeit" bedeutet - wie bereits beschrieben - , dass eine fiktiv neutrale, fachlich geschulte Person das Verfolgen pädagogischer Ziele erkennen kann. Die pädagogischen Ziele sind auf die grundlegenden Ziele der "Eigenverantwortlichkeit" und der "Gemeinschaftsfähigkeit" zurückzuführen (§ 1 I SGB VIII).

3. Verantwortbare Macht von Machtmissbrauch abgrenzen

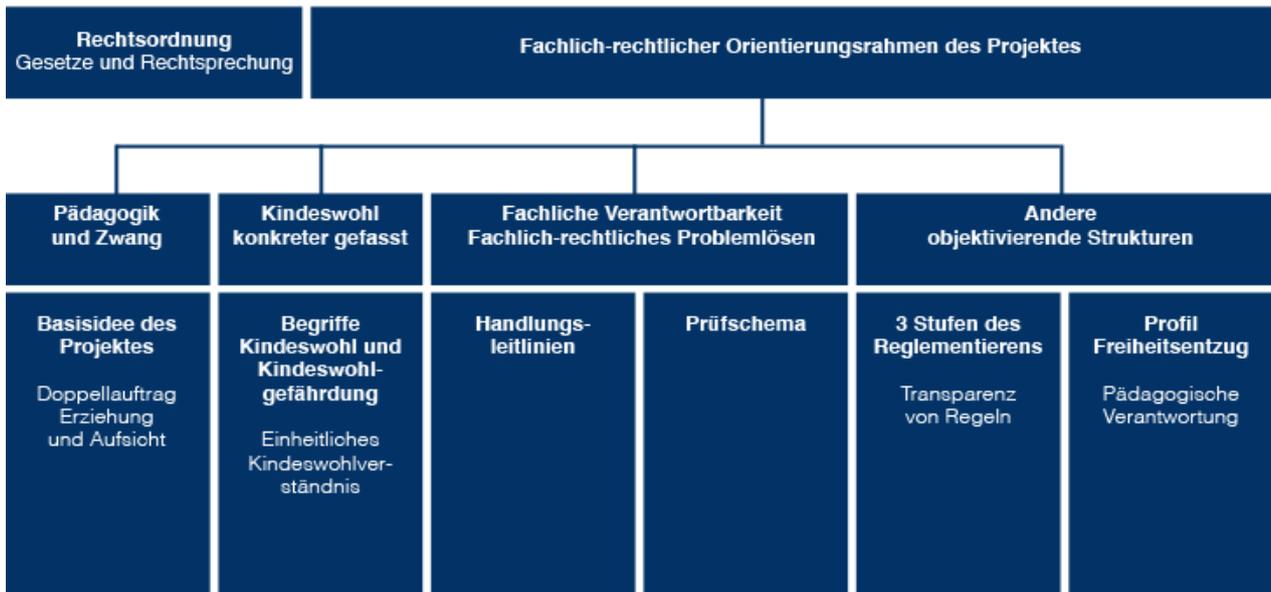
Ohne dass "Macht" und "Machtmissbrauch" definiert werden, ist pädagogische Qualität nicht denkbar. Es ist dies der Rahmen für Handlungsleitlinien. Grafik Verantwortung in der Pädagogik Arten des Machtmissbrauchs Bemerkung: die Abgrenzung "verantwortbare Macht" - "Machtmissbrauch" gilt auch für Behörden: Willkürverbot in der Verwaltung Gefahr behördlicher Willkür



VII. Grundlegende Grafiken

Projekt Pädagogik und Recht

Ziel: Selbstreflexion unmittelbar und mittelbar Verantwortlicher im Rahmen objektivierender Strukturen des fachlich-rechtlichen Projekt-Orientierungsrahmens und der Vorgabe der Rechtsordnung



Das Projekt Pädagogik und Recht - Perspektiven

Den Kinderschutz, mittels Reflexion im Rahmen fachlich-rechtlichen Problemlösens, durch verbesserte Handlungssicherheit stärken.

